



## **Satzung**

„Verein der Freunde und Förderer der Städt. Wirtschaftsschule Friedrich Arnold Amberg e.V.“

### **§ 1**

#### Name und Zweck des Vereins

Der "Verein der Freunde und Förderer der Städt. Wirtschaftsschule Friedrich Arnold, Amberg e.V." (im folgenden "Förderverein" genannt) ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmittel zu verbessern und wirtschaftlich schwache, förderungswürdige Schüler zu unterstützen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse zur Ausstattung der Wirtschaftsschule Friedrich Arnold mit Lehr- und Lernmittel und durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen und zur Schülerzeitung.

### **§ 2**

#### Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist 92224 Amberg.

### **§ 3**

#### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Vorstandschaft hat das Recht, Personen, die sich um das Wohl der Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv und passiv an den Wahlen für die Vereinsorgane zu beteiligen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Einzelpersonen durch Tod oder Kündigung,
- für die übrigen Mitglieder durch Auflösung, Geschäftsaufgabe oder Kündigung,
- durch Ausschluss.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer 3-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

Verletzt ein Mitglied durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit ernsthaft die Ziele des Vereins, so kann die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel den Ausschluss beschließen.

**§ 4**  
**Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- deren Mitgliedsbeiträgen,
- freiwilligen Zuwendungen,
- Erträgen des Vereinsvermögens

Um seine Zwecke erfüllen zu können, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mindestbeitrag; dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über diese Mindestbeiträge hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit, die Höhe ihres Beitrages beim Eintritt oder später durch schriftliche Erklärung selbst festzusetzen.

Der Beitrag wird jährlich im Dezember per Bankeinzug für das nachfolgende Kalenderjahr erhoben. Die Einzugsermächtigung wird mit der Beitrittserklärung erteilt.

**§ 5**  
**Verwendung des Gewinns**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, soweit es sich nicht um Ersatz von Barauslagen oder Reisekosten handelt.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen, begünstigen.

**§ 6**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahr, demnach am 1. September und am 30. August des folgenden Jahres.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

**§ 8**

**vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

**§ 9**

**Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung evtl. weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern (z. B. Kassier und Schriftführer)

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihr Amt unentgeltlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt.

Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

- Sie führt die Geschäfte des Vereins und stellt des Jahresabschluß auf.
- Sie beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins.
- Sie kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Beiräte bestellen

## **§ 10**

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat e i n e Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Wahl des Vorstandes in getrennten Wahlgängen;
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Vornahme von Satzungsänderungen;
- Auflösung des Fördervereins.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

Beschlüsse werden im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , Zweckänderungen einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

## **§ 13**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Vorstandes oder einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 14  
Auflösung

Durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung wird der Verein aufgelöst. In diesem Falle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Städt. Wirtschaftsschule Friedrich Arnold in 92224 Amberg, Ziegelgasse 7 zu. Die jeweilige Leitung der Schule ist in diesem Falle verpflichtet, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens sicherzustellen.

§ 15

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tag der Errichtung  
Amberg, den 03. April 1999

Die Gründungsmitglieder:

1. Josef Prüll  
Mühlgraben, Amberg, Ziegelgasse 7  
geb. 02.03.51, Dipl. Handelslehrer  
Handelsvertreter  
J. Prüll
2. Stefan Gory  
Acker, Ladu, Berse 20  
geb. 13.07.67 Kaufmann  
Stefan Gory
3. Jürgen H. JAKOB, geb. 07.04.65  
Waldstraße 80, 92225 WÄHLEBRUNN  
HANDELSVERTRETER, KAUFMANN  
J. H. Jakob
4. JAHN Maria geb. 10.08.63  
PAUL-GIERHARDI-STR 5  
92286 RIEDEN  
Maria Jahn (Kaufmann)
5. JAHN BERNHARD (geb. 15.08.64)  
ZIEGELGASSE 9 / PAUL-GIERH. STR 5  
92224 AMBERG / 92286 RIEDEN  
B. Jahn (Kaufmann)
6. Karin Hoffmann, geb. 16.2.53  
Gg.-Häcker-Pl. 48, 92261 Herold  
Fachlehrerin  
K. Hoffmann
7. Reinhold Lutter  
Drei Linden 11, 92289 Ursensollen  
Bankfachwirt, geb. 1.7.62  
R. Lutter

26. 04. 99

819

1. Eingetragen am.....ins Vereinsregister Nr.....  
des Amtsgerichts Amberg.
2. Zurück an den Verein.

Amberg, den 26. 04. 99

Amtsgericht-Registergericht-



*Handwritten signature*